

Keine Haftung bei Astbruch

Der Bundesgerichtshof hat ein wichtiges neues Urteil für Baumbesitzer gefällt.

Klar ist, dass Sie die entsprechenden Sicherungs- und Überwachungspflichten durchzuführen haben. Regelmäßige Baumkontrollen sind und waren schon immer Pflicht.

Neu ist jetzt aber, dass nur der Umstand, dass bei manchen Baumarten ein erhöhtes Risiko besteht, dass auch im gesunden Zustand Äste abbrechen, nicht dazu führt, dass diese Bäume als grundsätzlich zu beseitigende Gefahrenquellen eingestuft werden müssen.

In dem Urteil ging es um etwa 50-60 Jahre alte Pappeln, von denen ein Ast auf ein Auto gefallen war. Solche Bäume müssen Sie aber nicht grundsätzlich fällen.

Der natürliche Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligeren Baumarten zu den allgemeinen Lebensrisiken (BGH, Urteil vom 06.03.2014, Az.: III ZR 352/13).